

## **Mitteilung des Senats vom 11. April 2023**

### **Sperrung Hinter dem Rennplatz für Schwerlastverkehr Petition S 20/319**

Der städtische Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass entgegen der Entscheidung des Amtes für Straßen und Verkehr eine Sperrung der Straße „Hinter dem Rennplatz“ für den Schwerlastverkehr bei einer wohlwollenden Prüfung unter weiterer Auslegung der Rechtslage möglich ist.

Ablehnung:

Nach neuerlicher, wohlwollender Prüfung kann dem Antrag der Petentin aufgrund der vorgenannten Gründe nicht stattgegeben werden.

Begründung:

Nach § 45 Absatz 1 Satz 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das gleiche Recht haben sie zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen (§ 45 Absatz 1 Nummer 1 StVO) sowie zur Verhütung außerordentlicher Schäden an Straßen (§ 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 StVO). Derzeit liegen keine Anhaltspunkte vor, die eine Sperrung der Straße „Hinter dem Rennplatz“ für den Schwerlastverkehr rechtfertigen könnten. Die Straße ist Teil des Vorbehaltsnetzes und für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmung schließt Lkw-Schwerlastverkehre mit ein. Linienbusse der BSAG befahren die Straße in beide Richtungen. Im Lkw-Führungsnetz Bremen ist die Straße als wichtige Straßen für Lkw-Ziel- und Quellverkehre mit Anbindung an das Hauptnetz oder an Gewerbegebiete ausgewiesen. Die Wegweisung zum Gewerbegebiet Emil-Sommer-Straße verläuft über die Straßen Ludwig-Roselius-Allee, Vahrer Straße und Kurt-Schumacher-Allee. Eine Beschränkung der Straße zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen (§ 45 Absatz 1 Nummer 1 StVO) kommt nicht in Betracht. Voraussetzung hierfür ist eine besondere örtliche Gefahrenlage, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung durch Lärm und Abgase erheblich übersteigt. Derzeit lägen demnach keine Anhaltspunkte vor, die eine Überschreitung der einschlägigen Lärmgrenzwerte bestätigen würden.

Aktuell wird eine neue Lärmkartierung vom Referat Immissionsschutz bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau erstellt. Diese Lärmkartierung findet alle fünf Jahre statt. Für eine verkehrsrechtlich relevante Bewertung ist eine schalltechnische Untersuchung nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen sowie eine Verkehrserhebung erforderlich. Die Durchführung einer solchen Untersuchung wird nach Vorliegen der aktualisierten Lärmkartierung bewertet.

Eine Beschränkung der Straße zur Verhütung außerordentlicher Schäden an Straßen (§ 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 StVO) kommt ebenfalls nicht in Betracht. Die Straße „Hinter dem Rennplatz“ wird in regelmäßigen Zeitabständen

auf Schäden und Mängel kontrolliert und befindet sich derzeit in einem verkehrssicheren Zustand. Die vorhandenen Schäden werden regelmäßig durch provisorische Reparaturen kurzfristig beseitigt, um die Straße verkehrssicher zu halten. Gründe für eine Sperrung der Straße für den Schwerlastverkehr aufgrund des Straßenzustandes liegen demnach nicht vor.